

Allianz Global Investors Fund
Société d'Investissement à Capital Variable
Sitz: 6 A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg
R.C.S. Luxemburg B 71.182

Mitteilung an die Anteilhaber

Der Verwaltungsrat des Allianz Global Investors Fund (SICAV) (die „Gesellschaft“) teilt hiermit mit, dass die Ausgabe von Anteilen des Teilfonds Allianz Global Investors Fund - Allianz Structured Alpha 250 (nachfolgend der „Teilfonds“) der Gesellschaft nach dem Handelstag am 17. Dezember 2018 ausgesetzt wird.

Dies betrifft die folgenden Anteilklassen des Teilfonds:

Anteilklasse	ISIN	WKN
I3 (EUR)	LU1366192505	A2AES2
IT3 (EUR)	LU1480530143	A2AQLQ
P10 (EUR)	LU1527140179	A2DG67
P14 (EUR)	LU1366192760	A2AES3
P3 (EUR)	LU1366192927	A2AES4
R (EUR)	LU1677198563	A2DW0U
RT (EUR)	LU1377965899	A2AFQJ

Anteilkaufaufträge für alle Anteile des Teilfonds, die bis 18:00 Uhr MEZ am 17. Dezember 2018 bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder der Register- und Transferstelle eingehen, werden zu dem am 18. Dezember 2018 geltenden Ausgabepreis ausgeführt und abgewickelt.

Anteilkaufaufträge für alle Anteile des Teilfonds, die nach 18:00 Uhr MEZ am 17. Dezember 2018 bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder der Register- und Transferstelle eingehen, werden bis auf Weiteres abgelehnt.

Rücknahme- und Umtauschufträge für sämtliche Anteile des Teilfonds sind hiervon nicht betroffen und werden auch weiterhin angenommen.

Der auf Oktober 2018 datierte Verkaufsprospekt ist auf Anfrage während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Gesellschaft sowie bei der Verwaltungsgesellschaft in Frankfurt am Main und bei den Informationsstellen der Gesellschaft in allen Ländern, in denen Teilfonds der Gesellschaft für den öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, zugänglich oder verfügbar.

Senningerberg, Dezember 2018

Im Auftrag des Verwaltungsrats

Allianz Global Investors GmbH

Dieses Dokument ist eine Übersetzung des Originaldokuments. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Übersetzung ist die englischsprachige Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.